

## Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen  
vom 01.09.2016

LABO II A 2

Telefon: 90269-2041 oder 90269-2051 intern: 9269 - 2041

### I.

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238) i.V.m. § 18 des Glücksspielstaatsvertrages in der Fassung vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 193, 199) wird mit Wirkung vom 01.09.2016 Lotterieveranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziffer 1 GlüStV sowie den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege (abschließende Aufzählung),

- a) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- b) Sportvereinen,
- c) Feuerwehren und
- d) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von Kleinen Lotterien und Auspielungen für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Bezirks hinaus erstrecken,
2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtende Entgelte den Betrag von 30.000 EURO nicht übersteigt,
3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und
5. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

Bei Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden. Tombolen sind Lotterien im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis nach § 12 AG GlüStV. Die Kleine Lotterie/Auspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Einwohnerangelegenheiten, II A 20, unter Angabe

- des Namens und Anschrift des Veranstalters
- des Spielkapitals (Anzahl der Lose, aufgestellt in Gewinn- und Nietenlose und Lospreis)

- Dauer der Lotterie/Ausspielung
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Veranstalter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des GlüStV)
- Empfänger des Reinertrages

schriftlich anzuzeigen. Die Unterlagen können auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [post.einwohnerangelegenheiten@labo.berlin.de](mailto:post.einwohnerangelegenheiten@labo.berlin.de) übermittelt werden.

### II.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag bzw. gegen den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung verstoßen wird,
2. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist, oder
3. durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder die Sittlichkeit verletzt wird.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ist jederzeit berechtigt, Kontrollen während der Veranstaltung durchzuführen. Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des LABO ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen können.

### III.

Die Teilnahme von Minderjährigen ist nicht zulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen (§ 5 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag) verboten.

Die Lose dürfen untereinander keine Abweichungen aufweisen und müssen im Material so beschaffen sein, dass der Gewinnentscheid auf dem Los von außen nicht erkennbar ist.

Über die Veranstaltung ist innerhalb eines Monats nach Beendigung eine Abrechnung vorzulegen. Diese muss folgende Angaben enthalten:  
Anzahl der verkauften Lose, Gesamteinnahme, Ausgaben einschließlich evtl. Lotteriesteuer (einzeln aufgeführt und durch Originalunterlagen belegt), Gesamtwert der Gewinne, Höhe des Reinertrages, Aufstellung über nicht abgeholte bzw. nicht verloselte Gewinne mit Wertangabe und Verkaufserlös.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.

Der Nachweis über die Verwendung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung gegenüber dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Einwohnerangelegenheiten, II A 20, erbracht werden.

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/ Ausspielung erteilt werden. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

#### IV.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleibt vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriewettgesetz sind analog zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt Wedding, Osloer Str. 37, 13359 Berlin, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreis mitzuteilen.

#### V.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am 01. September 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Die allgemeine Erlaubnis vom 19. Oktober 2012 wird mit Ablauf des 31. August 2016 aufgehoben.